

zu der ver.di-Publikation über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Übersicht der wichtigsten Regelungen zur Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit
für Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen im ÖPNV
Ein ver.di-Faltblatt¹ von 2016



In diesem Faltblatt lässt man sich u. a. über die „**Tägliche Ruhezeit**“, unterteilt in Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV), aus.

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Tägliche Ruhezeit | <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG).• In Verkehrsbetrieben kann die Ruhezeit auf mindestens 10 Stunden verkürzt werden, wenn jede Verkürzung einer Ruhezeit innerhalb von einem Monat bzw. 4 Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf 12 Stunden ausgeglichen wird (§ 5 Abs. 2 ArbZG). | <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit.• Verkürzung auf 9 Stunden höchstens 3 Mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten (reduzierte tägliche Ruhezeit).• Keine Ausgleichspflicht [Art. 8 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 561/2006]. <p>Wichtig: FPersV hat vor ArbZG Vorrang, wenn der gleiche Sachverhalt geregelt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 FPersG)!</p> |
|--------------------------|--|---|

Konkret werde ich im Folgenden die darin enthaltenen Interpretationen der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften, FPersV und Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG), auf der Grundlage des EG-Vertrags, der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in den Anhängen einer gebührenden Würdigung unterziehen.

¹ V.i.S.d.P.: Christine Behle, Rechtliche Beratung: Rechtsanwältin Hanna Brunhöber, Bearbeitung: Mira Ball

zu der ver.di-Publikation über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Anhang A

In der Spalte FPersV des Faltblatts steht zur täglichen Ruhezeit zu lesen.

- Verkürzung auf 9 Stunden höchstens 3 Mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten (reduzierte tägliche Ruhezeit).
- Keine Ausgleichspflicht [Art. 8 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 561/2006].

Bezüglich der Ausgleichspflicht ziehe ich nunmehr die entsprechenden Rechtsgrundlagen heran.

EG-Vertrag – Vertrag von Lissabon

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

3.1.2 VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

...

IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben, ...

Diese Rechtsgrundlage für alle nachgeordneten Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Verordnungen, Richtlinien usw., schließt eine Verschlechterung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen aus!

In der zuvor gültigen Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 war eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit nur unter Gewährung eines entsprechenden Ausgleichs zulässig:

Artikel 8 Verordnung (EWG) Nr. 3820/85

(1) Der Fahrer legt innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden ein, die höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden darf, sofern bis zum Ende der folgenden Woche eine entsprechende Ruhezeit zum Ausgleich gewährt wird.

Sofern die tägliche Ruhezeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bzw. gemäß § 1 Abs. 1 FPersV nun drei Mal zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten auf 9 Stunden reduziert werden darf und kein Ausgleich mehr erforderlich ist, wie es im ver.di-Faltblatt erläutert ist, wäre das eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen und somit ein Verstoß gegen den EG-Vertrag. Genau solch ein Fehlverhalten wird dem Ordnungsgeber (EG) mit dieser ver.di-Interpretation des Sachverhalts stillschweigend unterstellt.

Darüber hinaus steht diese Darstellung des Sachverhalts der täglichen Ruhezeit in dem Faltblatt in krassem Widerspruch zu einer Kommentierung zum TV-N NW des Ver.di Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr, Düsseldorf o. J. (2011), Seite 72.

zu der ver.di-Publikation über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

„Auf Arbeitnehmer im Fahrdienst die auf Grund ihrer Tätigkeit unter den § 21a ArbZG (Linienlänge über 50 km) fallen oder auf die in Bezug auf die täglichen Ruhezeiten die Fahrpersonalverordnung Anwendung finden sollte, ist die tarifvertragliche Regelung in § 2 Abs. 2 (Verkürzung der Ruhezeit auf 10 Stunden) nicht mehr anwendbar. Diese Arbeitnehmer müssen grundsätzlich elf zusammenhängende Stunden Ruhezeit einhalten. Diese mindestens elfstündige Ruhezeit darf allerdings auch aufgeteilt werden in zuerst mindestens drei Stunden gefolgt von mindestens neun Stunden. Diese neunstündige Ruhezeit muss dann allerdings gemäß Tarifvertrag mindestens zehn Stunden betragen, so dass sich damit eine Gesamtruhezeit von mindestens 13 Stunden ergibt.“



Soweit die klare gewerkschaftliche Darstellung des Sachverhalts von 2011. Warum es fünf Jahre später zu dieser gegensätzlichen Auslegung von ver.di kommt, ist mir schlichtweg unerklärlich.

Anhang B

In der Spalte FPersV des Faltblatts steht zur täglichen Ruhezeit in Fettschrift zu lesen.

Wichtig: FPersV hat vor ArbZG Vorrang, wenn der gleiche Sachverhalt geregelt wird (§ 1 Abs. 1 S 2 FPersG)!

Das ist sowohl sachlich wie auch sinngemäß falsch.

Es geht in dem Gesetzestext nicht um gleiche Sachverhalte, sondern unmissverständlich um „Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung“. Es handelt sich dabei nicht um Satz 2 sondern um Satz 3.

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner. Sofern dieses Gesetz oder die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.

Dieser Satz 3 wurde erst 2004 in § 1 FPersG aufgenommen, also lange Zeit nach Inkrafttreten der FPersV, nicht um die rechtliche Stellung der FPersV zu verändern, sondern um die rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die

zu der ver.di-Publikation über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben (Fahrpersonalarbeitszeitverordnung - FahrPersArbZV), als Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG, zu schaffen.

Das war notwendig geworden, weil das FPersG in § 2 Nr. 3 die sich gegenseitig ausschließenden Möglichkeiten eröffnet, Rechtsverordnungen, entweder zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals, zu erlassen.

In dieser FPersArbZV sollten, im Gegensatz zur FPersV, die ausschließlich Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr trifft, Regelungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals (Arbeitszeiten, also Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung) getroffen werden und dieser musste daher ein Vorrang vor dem ArbZG eingeräumt werden um sie für das entsprechende Fahrpersonal, Linienlänge mehr als 50 km, überhaupt gültig werden zu lassen.

Der Bundesrat hatte jedoch in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005, auf der Grundlage von Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der FahrPersArbZV die Zustimmung verweigert. Die zu Grunde liegenden Sachverhalte der FPersArbZV wurden später als § 21a in das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eingefügt. Damit hat der besagte 3. Satz in § 1 FPersG zwar seinen Anwendungsbereich verloren, aber er verblieb einfach im FPersG. Damit wird der FPersV, die keinerlei Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung beinhaltet, kein irgendwie gearteter Vorrang vor dem ArbZG eingeräumt.

Anhang C

Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung

Es stellt sich, ungeachtet der Erläuterungen in Anhang A und B, eventuell noch die Frage ob Ruhezeiten unter den Begriff „Arbeitszeitgestaltung“ fallen. Dazu zwei kurze Begriffsbestimmungen.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Ausfertigungsdatum: 06.06.1994

In Kraft getreten: 01.07.1994

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 52 G v. 23.10.2024 | Nr. 323

Zweiter Abschnitt

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 5 ArbZG

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

zu der ver.di-Publikation über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

**RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 4. November 2003
über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung**

**KAPITEL 1
ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

2. Ruhezeit: jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit;

Auf Grundlage dieser zwei Rechtsdefinitionen

- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
- außerhalb der Arbeitszeit

steht fest, dass die Ruhezeit nicht Bestandteil der „Arbeitszeitgestaltung“ ist und somit auch keinerlei Vorrang der FPersV vor dem ArbZG gegeben ist.